

Frankreich schafft ein Rahmengesetz zur Restitution von NS-Raubkunst

Johannes von Lintig*

In einem früheren Beitrag (KUR 2022, 2-7) besprach der Autor die Verabschiedung eines Einzelfallgesetzes durch das französische Parlament zur Restitution von fünfzehn Kunstwerken aus öffentlichen Sammlungen unter Abweichung vom Verfügungsverbot für öffentliches bewegliches Vermögen aus Art. L.2112-1 und L.3111-1 Code général de la propriété des personnes publiques („CGPPP“). Noch im Laufe der Beratungen zu diesem Gesetz kündigte die damalige Kulturministerin Bachelot die Schaffung eines allgemeinen Rahmengesetzes für die kommende Legislaturperiode an, das die rechtlichen Rahmenbedingungen für Restitutions von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut aus öffentlichen Sammlungen auf dem Verwaltungswege, also ohne vorherige Anrufung des Parlaments, schaffen sollte. Der Gesetzgeber hat dieses Versprechen nunmehr – knapp ein Jahr später – eingelöst und ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Frankreich ist damit nach Österreich – mit dem Kunstrückgabegesetz von 1998 – und dem Vereinigten Königreich – mit dem Holocaust (Return of Cultural Objects) Act von 2009 – das dritte Land in Europa, in dem ein formelles Gesetz zur Restitution von NS-Raubkunst existiert. Der vorliegende Beitrag wird die einzelnen Regelungen dieses Reformgesetzes näher darstellen und seine Bedeutung für das französische Gesamtsystem beleuchten.

I. Der Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Güter der öffentlichen Domäne

■ Wie bereits in meinem Beitrag von 2022 dargestellt, schränkt das öffentliche Vermögensrecht in Frankreich über den Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Vermögenswerte der öffentlichen Domäne („inaliénabilité du domaine public“, Art. L.3111-1 CGPPP) die Verfügungsbefugnis öffentlicher Körperschaften¹ über bestimmte Vermögenswerte ein. Ihre Veräußerung ist erst nach vorheriger Aussonderung („déclassement“) zulässig (Art. L.2141-1 CGPPP). Während eine solche bei unbeweglichem Vermögen nach vorheriger Entwidmung ohne weitere Einschränkungen möglich ist, verhält es sich grundlegend anders bei Mobilien/Fahrnis², insbesondere Kunstwerken und

Kulturgütern. Deren Zuordnung zur öffentlichen Domäne folgt – anders als bei Immobilien – nicht aus der Widmung zu einem öffentlichen Zweck (Art. L.2111-1 CGPPP), sondern qua Gesetz aus dem öffentlichen Interesse an ihnen³, mithin aus ihrer Natur selbst.⁴ Ein solches Interesse wird nach Art. L.2112-1 Nr. 8 CGPPP bei Sachen in einer musealen Sammlung (Nr. 8)⁵ oder auch bei alten, seltenen oder wertvollen Büchern in öffentlichen Bibliotheken (Nr. 10) widerleglich vermutet. Die Aussonderung solcher Kulturgüter gemäß Art. L.115-1 Code du patrimoine und ihre anschließende Veräußerung sind somit erst nach Wegfall des öffentlichen Interesses zulässig (Art. R.115-1 Code du patrimoine)⁶, was nur in seltenen, praktisch kaum relevanten Ausnahmefällen zu bejahen ist (etwa bei völligem Wertverlust, bei Fälschungen⁷ oder bloßen Werkkopien⁸). Selbst in diesem Fall kann eine Restitution aber an Art. L.451-7 Code du patrimoine scheitern, der eine Aussonderung von Kulturgut aus der Sammlung eines zentralstaatlichen Museums untersagt, wenn dieses durch Schenkung, letztwillige Verfügung oder

* Johannes von Lintig, Diplomburist, Maître en droit (Paris Nanterre) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsprojekt „Restatement of Restitution Rules“ unter der Leitung von Prof. Dr. Matthias Weller, Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Proessur für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht, Universität Bonn. Begleitend hat er bei diesem eine Dissertation zur Restitutionspraxis in Frankreich verfasst, die im kommenden Jahr bei De Gruyter in der Schriftenreihe der Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst- und Kulturgutschutzrecht erscheinen wird: v. Lintig, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der Zeit des Nationalsozialismus in Frankreich.

1 Gemeint sind der Zentralstaat, Regionen, Départements, Gemeinden, Übersehgebiete („départements et régions d’outre-mer“ und „collectivités d’outre-mer“ – DROM-COM) iSd Art. 72 der franz. Verfassung, deren Verbände („groupements“) sowie andere Personen des öffentlichen Rechts.

2 Art. 527 ff. Code civil. Hierzu zählen insb., aber nicht ausschließlich verkörperte und bewegliche Vermögenswerte („meubles corporels“), die beweglichen Sachen iSd § 90 BGB entsprechen.

3 Art. L.2112-1 CGPPP spricht von einem „intérêt public du point de vue de l’histoire, de l’art, de l’archéologie, de la science ou de la technique“.

4 Vgl. Duroy, RDP 2011, 55 (57 f.).

5 Für Objekte in den Sammlungen der sog. Museen Frankreichs („musées de France“) folgt die Unveräußerlichkeit schon spezialgesetzlich aus Art. L.451-5 Abs. 1.

6 Für die Sammlungen der Museen Frankreichs folgt dies aus Art. R.451-24-1 C. patr.

7 Vorbehaltlich des Veräußerungsverbot in Art. L.3211-19 Abs. 1 Alt. 2 CGPPP bei Fälschungen iSd Gesetzes über Kunstfälschungen v. 9.2.1895.

8 Vgl. die Beispiele bei Duroy, a. a. O., RDP 2011, 55 (72 f.); Ferrari-Breuer, Juris art etc. 3 (2013), 43 (45).

mit Mitteln des Zentralstaates erworben wurde. Derartige Objekte sind unabhängig von einem Interessenfortfall absolut unveräußerlich.⁹

Das dargestellte System führte dazu, dass die Restitution (auch historisch belasteter) Kulturgüter aus öffentlichen Sammlungen in der Vergangenheit – wie zuletzt 2022 geschehen – die Verabschiedung eines Gesetzes durch das Parlament erforderte, das ihre Aussonderung unter punktueller Ausklammerung des Art. L.3111-1 CGPPP gestattete.¹⁰ Diese Eigentümlichkeit des französischen Vermögensrechts vor allem im europäischen Vergleich wurde seit geraumer Zeit kritisch gesehen und musste früher oder später den nationalen Gesetzgeber auf den Plan rufen.

II. Die neu eingeführte Ausnahme bei Entziehung im Kontext antisemitischer Verfolgung (Art. L.115-2 bis L.115-4 Code du patrimoine¹¹)

Das nun verabschiedete Reformgesetz¹² ermöglicht die Restitution bestimmter, gesetzlich definierter Kulturgüter im öffentlichen Eigentum abweichend von Art. L.2112-1, L.3111-1 CGPPP und ohne vorherige Einschaltung des Parlaments. Der neugeschaffene Art. L.115-2 Abs. 1 C. patr. autorisiert den öffentlichen Eigentümer dazu, nach Durchführung eines besonderen Verwaltungsverfahrens vor der Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations du fait des législations antisémites („CIVS“)¹³ das betreffende Kulturgut aus der eigenen Sammlung mit dem Ziel einer Restitution an die Berechtigten zu „entfernen“.¹⁴ Gemeint ist in einem technischen Sinne die Aussonderung („déclassement“) des Kulturguts aus der öffentlichen Domäne abweichend von Art. L.115-1, also unabhängig von einem Interessenfortfall. Dies gilt nach Art. L.115-2 Abs. 2 C. patr. auch im Falle des Veräußerungsverbots für durch Schenkung, letztwillige Verfügung oder mit öffentlichen Mitteln erworbene Kulturgüter nach Art. L.451-7 C. patr. Im Folgenden

sollen die materiellen Voraussetzungen (Art. L.115-2 C. patr.) und verfahrensrechtlichen Maßgaben (Art. L.115-3 C. patr.) des neu eingeführten Aussonderungstatbestandes im Überblick dargestellt werden.

1. Kulturgut im Eigentum einer öffentlichen Körperschaft

Dem Tatbestand unterfallen Kulturgüter im Sinne des Art. L.2112-1 CGPPP. Dies sind bewegliche Sachen, an denen ein öffentliches (historisches, künstlerisches, archäologisches, wissenschaftliches oder technisches) Interesse besteht, das insbesondere bei Objekten in musealen Sammlungen und alten Büchern in öffentlichen Bibliotheken vermutet wird. Nach der Gesetzesbegründung sollen ferner einfache Bücher und Musikinstrumente erfasst werden.¹⁵

Das Kulturgut muss weiterhin im Eigentum des Zentralstaates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft im Sinne des Art. L.1 CGPPP stehen, da es gerade nur unter dieser Voraussetzung Teil der öffentlichen Domäne nach Art. L.2112-1 CGPPP ist. Bei einem Kulturgut aus einem öffentlichen Museum oder einer öffentlichen Bibliothek wird man einen Eigentumstitel des Rechtsträgers im Regelfall noch vermuten können. Es sind aber auch Fälle aus der Praxis überliefert, in denen Kulturgüter nach dem Krieg unter fragwürdigen Umständen in die öffentlichen Sammlungen gelangten, ohne dass der Staat an diesen nachweislich Eigentum begründet hat.¹⁶ In solchen Fällen gelangt Art. L.115-2 Abs. 1 C. patr. schon nicht zur Anwendung, der Anspruch der Geschädigten folgt vielmehr direkt aus dem Eigentum. Art. L.115-2 C. patr. findet weiterhin keine Anwendung auf Restitutionsfälle aus den Sonderrestbeständen der äußeren Restitution (insbesondere MNR-Bestände¹⁷): Es handelt sich um die verbleibenden Bestände an Kulturgütern, die im Zuge der völkerrechtlichen Restitutionsmaßnahmen nach dem Zweiten Weltkrieg an Frankreich restituiert worden waren, in der Folge nicht an ihre Eigentümer zurückgegeben wurden und

9 Vgl. zu dieser Unterscheidung *Ferrari-Breeur*, a. a. O., *Juris art etc.* 3 (2013), 43 (44).

10 Siehe zu weiteren Ausnahmefällen v. *Lintig*, *Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste*, a. a. O. Davon unberührt blieb die Möglichkeit einer gerichtlichen Klage nach der Verordnung Nr. 45-770 vom 21.4.1945 (*JORF* v. 22.4.1945, S. 2283). Vgl. zu diesem Gesetz v. *Lintig*, *KUR* 2020, 108-117.

11 Im Folgenden „C. patr.“

12 Loi n° 2023-650 du 22 juillet 2023 relative à la restitution des biens culturels ayant fait l'objet de spoliations dans le contexte des persécutions antisémites perpétrées entre 1933 et 1945, *JORF* v. 23.7.2023, Text Nr. 2. Siehe hierzu *Bucher*, *Recueil Dalloz* 2023, 959; *Wang*, *Dalloz Actualité* v. 17.5.2023; *Maupin*, *AJDA* 2023, 755; *dies.*, *AJDA* 2023, 1314; *Pastor*, *AJDA* 2023, 865.

13 Eingerichtet durch Décret n° 99-778 du 10 septembre 1999 instituant une commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation, *JORF* v. 11.9.1999, S. 13633 („CIVS-Dekret“).

14 Die Norm spricht wörtlich von einem „sortie de ses collections d'un bien culturel“.

15 Étude d'impact v. 18.4.2023, *Projet de loi relatif à la restitution des biens culturels ayant fait l'objet de spoliations dans le contexte des persécutions antisémites perpétrées entre 1933 et 1945*, S. 4.

16 Nachweisbar sind etwa der Fall der Gemälde des Künstlers Fedor Löwenstein (*Bajou/Prévet*, in: Saragoza [Hrsg.], *L'art victime de la guerre*, Bordeaux 2012, S. 33-35) und des Pechstein-Gemäldes „Nus dans un paysage“ (CIVS, *Restitution: Max Pechstein, Nus dans un paysage*, Newsletter der Restitutionskommissionen, 8. Ausgabe, Januar 2021, S. 8-9). Beide Gemälde wurden nach Aufdeckung ihrer wahren Provenienz an die Rechtsnachfolger*innen der Geschädigten restituiert.

17 Kurz für „Musées nationaux récupération“. Es handelt sich um eine seit den 1990er geläufige untechnische Sammelbezeichnung für die Kunstobjekte in diesen Beständen, die von den Bücherbeständen abzugrenzen sind. Die Inventarnummer MNR gilt streng genommen für Gemälde alter Meister.

sich seither in staatlicher Verwahrung befinden.¹⁸ An diesen Kulturgütern hält der Zentralstaat kein Eigentum, sie sind daher ohne Einschränkungen restituierbar.¹⁹

Neben Kulturgütern in öffentlichen Sammlungen enthält das Gesetz auch Ausnahmeregelungen für die Restitution von Kulturgütern im Eigentum bestimmter privater Museen mit gesetzlichem Sonderstatus, für deren Sammlungen vergleichbare Einschränkungen der Dispositionsfreiheit gelten. Auf diese Bestimmungen soll noch an anderer Stelle eingegangen werden.²⁰

2. Entziehung im Kontext antisemitischer Verfolgung

Das Kulturgut muss zweitens zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Kontext der antisemitischen Verfolgungen seitens Nazi-Deutschlands („Allemagne nazie“) oder anderer staatlicher Stellen im NS-Einflussbereich, einschließlich des französischen Staates („Etat français“)²¹ zwischen dem 10. Juli 1940 und dem 24. August 1944, entzogen worden sein.²² Dem Tatbestand kann eine dreifache Einschränkung in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht entnommen werden.

a. Antisemitische Verfolgung

Der relevante historische Unrechtskontext beschränkt sich auf die staatliche antisemitische Verfolgungspolitik während der NS-Herrschaft. Von vornherein ausgeklammert werden Verfolgungsmaßnahmen aus anderen – etwa rassistischen, religiösen, weltanschaulichen oder politischen – Gründen. Eine ähnliche Einschränkung findet sich ebenfalls im Gründungsdekret der CIVS von 1999 (Art. 1 Abs. 1 und Art. 1-1²³). Die Zuständigkeit dieser Kommission, die das funktionale Äquivalent zur Beratenden Kommission in Deutschland darstellt,

beschränkt sich auf Entziehungen infolge antisemitischer Verfolgungsmaßnahmen. Andere Verfolgtengruppen, die von einer Anspruchsverfolgung ausgeschlossen sind, monierten in der Vergangenheit wiederholt diese Ungleichbehandlung.²⁴ Bislang wurden Klagen gegen das CIVS-Dekret²⁵ aber stets unter Verweis darauf abgewiesen, dass sich die Situation der als jüdisch Verfolgten in Frankreich aufgrund des genozidalen Charakters der Verfolgungspolitik wesentlich von anderen Verfolgtengruppen unterschieden habe und daher nicht vergleichbar sei, sodass auch eine rechtlich beachtliche Ungleichbehandlung ausscheide.²⁶ Der Gesetzgeber hat diese Unterscheidung nun durch ein formelles Gesetz fortgeführt.

b. Verfolgung im NS-Herrschaftsbereich

Erfasst werden nur Entziehungen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Kontext antisemitischer Verfolgung, die von staatlichen Stellen im gesamten faktischen NS-Herrschaftsbereich ausgingen. Neben Nazi-Deutschland („Allemagne nazie“) wird der räumliche Geltungsbereich auf Gebiete erweitert, die von diesem besetzt, kontrolliert oder beeinflusst wurden („autorités des territoires que celle-ci a occupés, contrôlés ou influencés“), unter denen der „französische Staat“ (im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Vichy-Regime bezeichnet) explizit hervorgehoben wird. Neben dem Deutschen Reich als primärem Akteur des historischen Unrechts werden damit weitere staatliche oder quasi-staatliche Entitäten als relevante Urheber einer Verfolgungspolitik anerkannt. Erfasst werden sowohl besetzte Staaten (z. B. Niederlande, Belgien, Luxemburg, Polen) sowie mit dem Deutschen Reich kollaborierende Staaten (z. B. Italien und Ungarn) oder von diesem eingesetzte Satellitenstaaten (z. B. Norwegen, Rumänien, Griechenland).²⁷ Beachtlich ist ferner, dass die Qualität des französischen Staates unter der Regierung von Philippe Pétain als eigenständiger historischer Akteur unter Abkehr vom bis in die 1990er-Jahre vorherrschenden Geschichtsnarrativ²⁸ ausdrücklich anerkannt wird.

18 Vgl. hierzu *Lavialle*, RFDA 2014, 1092-1099.

19 St. Rspr. CE, Assemblée, 30.7.2014, Nr. 349789, Rec. S. 247, Cons. 7 – Kodric & Heer.

20 Siehe hierzu sogleich unter III.

21 Die Bezeichnung „État français“ war die Selbstbezeichnung des Regimes unter der Führung Philippe Pétains, dem nach der Niederlage gegen das Deutsche Reich durch Gesetz v. 10.7.1940 die verfassungsgebende Gewalt mit dem Auftrag übertragen wurde, eine neue Verfassung zu verabschieden. Hierzu kam es in der Folge nicht, vielmehr führte Pétain bis Sommer 1944 eine de facto-Diktatur und ging eine Politik der Kollaboration mit dem Deutschen Reich ein. Die Republik wurde formal erst durch Verordnung v. 9.8.1944 (JORF v. 10.8.1944, S. 688) wiederhergestellt.

22 „[B]ien culturel [...] ayant fait l'objet d'une spoliation entre le 30 janvier 1933 et le 8 mai 1945, dans le contexte des persécutions antisémites perpétrées par l'Allemagne nazie, par les autorités des territoires que celle-ci a occupés, contrôlés ou influencés et par l'Etat français entre le 10 juillet 1940 et le 24 août 1944“.

23 Die beiden Bestimmungen sprechen von „spoliations [...] intervenues du fait des législations antisémites“ (Entziehungen infolge antisemitischer Gesetze).

24 Kritisch auch *Défenseure des droits de l'homme* (DDH), Entsch. v. 2.9.2020, Nr. 2020-159, S. 6, die sich für eine verfassungskonforme extensive Auslegung des Dekrets aussprach („interpréter le décret [...] comme excluant ces victimes du dispositif [...] des crimes raciaux perpétrés sous l'Occupation [...], entérinerait le maintien dans la loi d'une distinction manifestement disproportionnée au regard de leur situation face à l'objet du dispositif d'indemnisation“).

25 Gegen reglementäre Rechtsakte ist der „recours pour excès de pouvoir“ statthaft.

26 Zuletzt CE, 25.9.2020, Nr. 437524, Rn. 7 – UDAF/France Liberté Voyage.

27 *Étude d'impact*, a. a. O., S. 43.

28 Dieses stellte den französischen Staat als rein faktisches Gebilde und Satellitenstaat des Deutschen Reiches dar – eine Darstellung, die inzwischen als historisch widerlegt gilt. Die Verantwortung Frankreichs wurde erst ein halbes Jahrhundert nach Kriegsende in der Rede des Staatspräsidenten Chirac vom 16.7.1995 am Gedenktag der Razzia des Vel d'Hiv anerkannt. Für einen kurzen Überblick zur Entwicklung des historischen Diskurses rund um die Rolle Frankreichs unter der deutschen Besatzung, siehe *Wiegandt/Naumann*, EuGRZ 2010, 156 (157-159).

In zeitlicher Hinsicht wird der gesamte Zeitraum der NS-Herrschaft von der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 bis zur bedingungslosen Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 in den Blick genommen. Bezogen auf Handlungen des französischen Staates beschränkt sich der Geltungsbereich auf die Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes vom 10. Juli 1940²⁹ bis zur Befreiung von Paris am 24. August 1944.³⁰ Spätere Verfolgungsmaßnahmen sind demnach nur beachtlich, sofern diese von deutschen Stellen in Frankreich ausgingen.

c. Entziehung „im Kontext“ dieser Verfolgungen

Schließlich muss das Kulturgut „im Kontext der antisemitischen Verfolgungen“ entzogen worden sein.³¹ Der Begriff der Entziehung („spoliation“) ist früheren Regelungen zum Ausgleich verfolgungsbedingter Vermögensschäden entlehnt (etwa dem CIVS-Dekret oder der Verordnung vom 21. April 1945³²). Laut Gesetzesbegründung ist der Begriff weit auszulegen und erfasst Verluste unabhängig von ihrer Rechtsform, sei es durch faktischen (z. B. Plünderungen durch deutsche Stellen wie den Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg) oder rechtsförmigen Zugriff (z. B. „Arisierungen“ nach dem Gesetz der französischen Regierung vom 22. Juli 1941³³) durch staatliche Stellen oder infolge einer Veräußerung durch die früheren Eigentümer*innen.³⁴ Dieses Begriffsverständnis deckt sich mit der bisherigen Spruchpraxis der CIVS.³⁵

aa. Der Begriff des „Verfolgungskontext“

Angesichts der ausufernden Weite des Begriffs kommt es entscheidender darauf an, ob die Entziehung „im Kontext der antisemitischen Verfolgungen“ erfolgt ist. Der gewählte Begriff

findet keine Entsprechung in der bisherigen Gesetzgebung in Frankreich. Laut der Berichterstatterin des Kulturausschusses der Nationalversammlung sollte die Formulierung der CIVS schlicht die Fortführung ihrer Spruchpraxis ermöglichen.³⁶ So einfach ist es gleichwohl nicht: Das CIVS-Dekret fordert in seiner (noch) aktuellen Fassung, dass die Entziehung „infolge antisemitischer Gesetze“ aus der Zeit der Besetzung Frankreichs eingetreten sein muss (Art. 1 Abs. 1, 1-1 CIVS-Dekret), wohingegen das Reformgesetz Verluste im gesamten NS-Herrschaftsbereich in den Blick nimmt. Ob ein „Kontext“ im Sinne des Art. L.115-1 Abs. 1 C. patr. damit gleichbedeutend ist, erscheint somit fraglich.

Der normative Gehalt des Art. L.115-2 Abs. 1 C. patr. muss somit aus der Norm selbst, gegebenenfalls unter Heranziehung der Gesetzesmaterialien erschlossen werden. Es stellt sich allen voran die Frage, ob der Begriff – wie bislang – zumindest einen Ursachenzusammenhang fordert oder vielmehr schon das zeitlich-räumliche Zusammenfallen des Verlustes mit einer staatlichen Verfolgungspolitik im Sinne einfacher Koinzidenz genügt. Ein Verfolgungskontext ließe sich nach extensiver Auslegung schon bejahen, wenn der Vermögensverlust – unabhängig von den konkreten Verlustumständen – eine Person betraf, die antisemitischer Verfolgung ausgesetzt war. In der Folge könnten pauschal alle Vermögensverluste, die ein Verfolgungsoffer betrafen, als relevante Entziehungen angesehen werden. Die Gesetzesmaterialien legen hingegen eine restriktive Auslegung nahe: Anlass zur Restitution sollen nur Entziehungen geben, die sich im historischen Kontext der antisemitischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik des Deutschen Reiches verorten lassen.³⁷ Die Entziehung soll demnach als ein „Glied“³⁸ im historischen Gesamtgefüge der Shoah adressiert werden und muss daher einen gewissen historischen Unwert aufweisen.

Für diese Auslegung sprechen schließlich auch verfassungsrechtliche Überlegungen: Der Conseil d'État stellte bereits in seiner Stellungnahme zum Restitutionsgesetz vom 21. Februar 2022 klar, dass der gesetzliche Eingriff in das öffentliche Eigentum, das verfassungsrechtlich geschützt ist, durch ein zumindest gleichwertiges Interesse gerechtfertigt sein muss. Von überragendem öffentlichen Interesse sei in diesem Zusammenhang eine Restitution von Kulturgütern,

29 Das Datum entspricht der Verabschiedung des Verfassungsgesetzes vom 10.7.1940 (sog. „vote des pleins pouvoirs“), siehe hierzu schon unter Fn. 21.

30 Das Datum entspricht der Befreiung der Hauptstadt Paris von deutschen Truppen durch französische Widerstandskräfte unter der Führung von Charles de Gaulle.

31 „[S]poliation [...] dans le contexte des persécutions antisémites“.

32 JORF v. 22.4.1945, S. 2283. Es handelt sich um die zweite von drei Umsetzungsregelungen zur Londoner Erklärung von 1943.

33 Loi n° 3086 du 22 juillet 1941 relative aux entreprises, biens et valeurs appartenant aux juifs (Journal officiel de l'État français v. 26.8.1941, S. 3594). Das Gesetz regelte die Einsetzung kommissarischer Verwalter*innen zwecks Veräußerung von Vermögenswerten im Eigentum von als jüdisch verfolgten Personen.

34 Étude d'impact, a. a. O., S. 43 („Le terme de ‚spoliation‘ est employé ici de façon générique, dans son acception courante qui désigne à la fois les actes de vol et de pillage, le ‚vol légalisé‘ tel que la confiscation, la saisie et la vente de bien dans le contexte des mesures dites d'aryanisation, ou encore les ventes contraintes, forcées, liées aux circonstances et rendues nécessaires pour financer l'exil, la fuite ou la simple survie“).

35 Siehe eingehend hierzu v. Lintig, Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste, a. a. O.; ders., Le concept légal de spoliation dans la législation de l'après-guerre et dans la pratique de réparation actuelle en France, Tsafon 2 (2022), 21-38.

36 Andeutungsweise Colboc, Rapport fait au nom de la Commission des affaires culturelles et de l'éducation sur le projet de loi relatif à la restitution des biens culturels ayant fait l'objet de spoliations dans le contexte des persécutions antisémites perpétrées entre 1933 et 1945, 16e législature, Nr. 1435, S. 35 („faits ayant eu lieu dans l'ensemble des pays et des territoires contrôlés par l'Allemagne nazie et les territoires qui lui étaient liés“).

37 Étude d'impact, a. a. O., S. 37 f. („le dispositif doit viser les biens spoliés dans le contexte des persécutions antisémites dans la mesure où une telle spoliation s'inscrit dans une politique plus globale de persécution et, plus largement, dans la politique des nazis d'éradication des Juifs d'Europe“).

38 Es ist die Rede von der Entziehung als „un des maillons [du projet génocidaire nazi]“ (ebd., S. 38).

die während der NS-Herrschaft Gegenstand einer Entziehung im Sinne der Londoner Erklärung von 1943³⁹ oder der zu ihrer Umsetzung ergangenen Verordnung vom 21. April 1945 waren.⁴⁰ Die Verlusttatbestände dieser Verordnung verlangen aber übereinstimmend als Mindestvoraussetzung einen Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung der Geschädigten und dem konkreten Vermögensverlust.

Bei hoheitlichen Vermögenszugriffen in direktem Vollzug einer Verfolgungspolitik (etwa bei Veräußerungen im Rahmen einer zwangsweisen „Arisierung“) dürfte diese Zuordnung noch unproblematisch sein. Weniger eindeutig fällt erfahrungsgemäß die Bewertung von Verkäufen, Schenkungen oder anderen rechtsgeschäftlichen Verlusten aus. Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiele übereinstimmend mit der bisherigen Praxis Notverkäufe aus wirtschaftlichen Gründen oder Verkäufe zur Finanzierung einer Flucht.⁴¹ Verluste durch Veräußerung dürften somit auch nach der Neuregelung nur erfasst sein, wenn diese nachweislich unter verfolgungsbedingtem Zwang eingetreten sind. Beweiserleichterungen zugunsten der Anspruchsteller*innen hinsichtlich des Kontextbezugs des Verlusts (etwa durch eine gesetzliche Vermutung) greifen wie bisher schon nicht.⁴²

bb. Verluste außerhalb des NS-Herrschaftsbereichs erfasst?

Daran schließt sich die Folgefrage an, ob ein Unrechtskontext im obigen Sinne auch bei Verlusten zu bejahen ist, die zwar räumlich außerhalb des NS-Herrschaftsbereichs liegen, sich bei wertender Betrachtung aber als „Fernwirkung“ der Verfolgung darstellen – so etwa bei Notverkäufen von aus dem NS-Herrschaftsgebiet geflüchteten Personen in Frankreich vor 1940, in der Schweiz, Schweden oder sogar außerhalb Europas (z. B. den Vereinigten Staaten). Diese Frage stellt sich nunmehr, da der Tatbestand des Art. L.115-3 Abs. 1 C. patr. im Unterschied zu Vorgängerregelungen (z. B. dem CIVS-Dekret oder der Verordnung von 1945) nicht länger auf den Ort der Entziehung abstellt. Entscheidend ist, wie bereits dargestellt, vielmehr die Verortung des Verlusts im Unrechtskontext der antisemitischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik, sodass potenziell auch Verluste außerhalb der territorialen NS-Einflussphären erfasst wären.

39 Inter-Allied Declaration Against Acts of Dispossession Committed in Territories Under Enemy Occupation or Control, U.S. Dept. of State (Hrsg.), FRUS, Diplomatic Papers, 1943, General, Vol. 1, S. 443 f.

40 CE, Avis sur un projet de loi, 7.10.2021, Nr. 403728, Rn. 7.

41 Ebd., S. 43 („ventes contraintes, forcées, liées aux circonstances et rendues nécessaires pour financer l'exil, la fuite ou la simple survie“).

42 Siehe zur bisherigen Praxis bei v. Lintig, Ausgleichsleistungen, a. a. O. Anders bekanntlich in Deutschland, vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hrsg.), Handreichung, 3. überarbeitete Aufl., Berlin 2019, S. 35 f., 39 f.

Diese Problemfälle einer Fortwirkung der Verfolgung werden im internationalen Diskurs gemeinhin unter dem Schlagwort des „Fluchtguts“ diskutiert.⁴³ Ihre Handhabung ist umstritten.⁴⁴ Ungeachtet dieser Diskussion, die in der Gesetzesbegründung mit keinem Wort erwähnt wird, nennt diese beispielhaft nur Verluste im NS-Herrschaftsbereich,⁴⁵ ohne aber Fluchtgutfälle per se als unbeachtlich einzustufen. Diese Frage wird sich daher erst in der konkreten Handhabung der Norm durch die CIVS zeigen, der insoweit ein gewisser Beurteilungsspielraum zukommen dürfte.

3. Feststellung der Entziehung durch die CIVS

Drittens muss die Einstufung als verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut durch eine zu diesem Zweck eingerichtete Verwaltungskommission des*der Premierminister*in – die CIVS⁴⁶ – festgestellt werden (Art. L.115-3 S. 1 C. patr.). Die Beschlüsse dieser Kommission haben wie bisher auch schon nur empfehlenden Charakter. Der öffentliche Eigentümer ist an diese somit nicht rechtlich gebunden und kann auch eine abweichende Bewertung der Sachlage vornehmen.⁴⁷ Die Vorschrift hindert diesen lediglich daran, in der Sache ohne vorherige Anrufung der CIVS zu entscheiden. Ihre Einbindung als Fachgremium soll sicherstellen, dass der Eingriff in das öffentliche Eigentum verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist⁴⁸ und im Interesse der Verfahrensgerechtigkeit durch eine unabhängige, unparteiische Stelle und nicht durch den öffentlichen Eigentümer selbst erforscht und bewertet wird.⁴⁹ Zudem sollen die Empfehlungen der CIVS künftig, wie schon durch vergleichbare Kommissionen in anderen Staaten praktiziert,⁵⁰ veröffentlicht werden (Art. L.115-3 S. 3 C. patr.).

43 Der Begriff wurde ursprünglich bezogen auf den schweizerischen Kontext geprägt durch *Francini/Heuss/Kreis*, Fluchtgut - Raubgut, Zürich 2001, S. 25, führt aber zunehmend ein Eigenleben im juristischen Diskurs; die wachsende Verrechtlichung dieses Begriffs kritisch würdigend *Buomberger*, KUR 2020, 2-7; zur Handhabung des Begriffs in der schweizerischen Restitutionspraxis *Lehmann*, Die schweizerische Restitutionspraxis im Lichte der Washingtoner Prinzipien, im Erscheinen.

44 Gegen eine Einordnung als relevanter Verlust etwa *Campfens*, Art, *Antiquity & Law* 4 (2019), 315 (331).

45 Étude d'impact, a. a. O., S. 43 („[I]es actes de spoliation pris en compte peuvent avoir eu lieu dans l'ensemble des pays et territoires contrôlés par l'Allemagne nazie ou par des autorités qui lui étaient liées ou étaient placées sous son influence“), unspezifischer noch unter S. 4 („biens culturels [...] ayant fait l'objet, en France ou ailleurs, de spoliations“); ebenso *Colboc*, a. a. O., S. 35.

46 Vgl. Étude d'impact, a. a. O., S. 44.

47 Vgl. ebd., S. 42.

48 Vgl. ebd., S. 40; so auch CE, Avis sur un projet de loi, 30.3.2023, Nr. 406919, Rn. 10.

49 Étude d'impact, a. a. O., S. 41 („commission consultative indépendante [...] pour offrir une garantie procédurale d'impartialité et d'expertise“).

50 Die CIVS bildet die einzige Kommission des europäischen Netzwerks der Restitutionskommissionen, deren Empfehlungen nicht systematisch veröffentlicht werden.

Ein Verfahren vor der CIVS zur Restitution eines Kulturguts aus einer öffentlichen Sammlung kann bislang durch Geschädigte oder ihre Rechtsnachfolger*innen (Art. 1. Abs. 1 CIVS-Dekret) und seit einer Verfahrensreform von 2018 auch durch die Kommission selbst (Art. 1-1 Alt. 1), öffentliche Halter von Kulturgütern als betroffene Personen (Art. 1-1 Alt. 2) oder das Kulturministerium (Art. 1-2) eingeleitet werden. Die Möglichkeiten einer Verfahrenseinleitung sind damit deutlich weiter gefasst als vor den Kommissionen anderer Jurisdiktionen. Da das CIVS-Dekret im Fortgang zur Reform novelliert werden soll (Art. L.115-4 S. 2 C. patr.), ist es möglich, dass auch die Verfahrensregeln neu ausgestaltet werden. Mit einer Einschränkung der Anrufungsmöglichkeiten ist jedoch nicht zu rechnen.

4. Rechtsfolge: Restitution oder andere Ausgleichslösung

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, wird der öffentliche Halter abweichend von Art. L.3111-1 CGPPP autorisiert, den Abgang („sortie“) des betreffenden Kulturguts aus seiner Sammlung – technisch gesprochen die Aussonderung – zu verfügen und dieses an die Berechtigten zu restituieren. Die Aussonderung tritt also nicht de iure ein, sondern bedarf weiterer Rechtshandlungen des öffentlichen Eigentümers.

Beachtlich ist dabei, dass diese Rechtsfolge nicht im Sinne einer Handlungsanweisung („soll“) oder Handlungsoption („kann“), sondern vielmehr als Feststellung („[u]ne personne publique prononce [...] la sortie de ces collections“) formuliert ist.⁵¹ Ließe sich hieraus nun folgern, dass auf die Restitution ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch besteht? Eine derart weitreichende Regelung würde gerade im europäischen Vergleich ein Novum darstellen, wo Restitutionen nicht selten unter ausdrücklicher Verneinung eines Rechtsanspruchs erfolgen.⁵² Ersichtlich geht aber auch die Gesetzesbegründung von einem Rechtsanspruch aus: Zwar könne der öffentliche Halter einen von der CIVS abweichenden Standpunkt vertreten und eine Restitution im Zweifel auch ablehnen. Lägen die Voraussetzungen des Art. L.115-2 Abs. 1 C. patr. jedoch vor, sei er zur Restitution verpflichtet und die Anspruchsteller*innen könnten im Zweifel gegen eine ablehnende Entscheidung

gerichtlich vorgehen.⁵³ Den gleichen Standpunkt vertrat ebenfalls der Conseil d'État in seiner Stellungnahme zur Gesetzesvorlage der Regierung.⁵⁴

Dieser Standpunkt verdient jedenfalls Zuspruch, soweit es um Kulturgüter im Eigentum des Zentralstaates geht. In den Grenzen der Verhältnismäßigkeit darf der Zentralstaat über sein eigenes Vermögen (jedenfalls durch Gesetz) frei verfügen. Leicht anders stellt sich die Lage hinsichtlich des Eigentums anderer öffentlicher Körperschaften (etwa von Gemeinden) dar, deren Vermögen durch Art. 2 und 17 der Déclaration des droits de l'Homme et du Citoyen von 1789 geschützt ist. Unzulässig wäre nach der Rechtsprechung jedenfalls ein Eingriff in die öffentliche Domäne durch Rechtsakt der Verwaltung (etwa ein Dekret)⁵⁵, wovon die Möglichkeit eines Zugriffs durch formelles Parlamentsgesetz aber unberührt bleibt.⁵⁶ Vergleichbare Anforderungen dürften in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit erst recht bei Einräumung eines Anspruchs auf einen Vermögensgegenstand zugunsten einer Privatperson gelten.⁵⁷ Die äußere Grenze eines Eingriffs in das öffentliche Eigentum dürfte dabei in Fortführung der Stellungnahme des Conseil d'État zum Restitutionsgesetz von 2022 in einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Gemeindienstes des Museums bestehen („continuité des services publics auxquels le domaine public est affecté“),⁵⁸ die aber erst bei Zugriff auf einen beträchtlichen Teil der gesamten Sammlung erreicht sein dürfte.⁵⁹

51 Vorsichtiger noch Art. 1 der Proposition de loi relative à la restitution des restes humains appartenant aux collections publiques, Seizième Législature, Nr. 1347 („il peut être décidé de la sortie du domaine public d'un reste humain“).

52 Vgl. etwa § 2 Abs. 2 S. 2 KRG: „Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird keinerlei Anspruch auf Übereignung begründet.“

53 Étude d'impact, a. a. O., S. 42: „[S]i le propriétaire public retient une appréciation différente de celle de la commission et estime que la condition légale de l'existence d'une spoliation n'est pas remplie, il peut décider de ne pas restituer le bien. Mais si les conditions légales sont remplies, il est tenu de restituer.“ Vorsichtiger noch *Colboc*, a. a. O., S. 35 („[u]ne fois cet avis rendu, la personne publique serait libre de le suivre ou d'apprécier différemment les faits, et de prononcer ou non la restitution, sous le contrôle du juge administratif“).

54 CE, Avis sur un projet de loi, 30.3.2023, Nr. 406919, Rn. 8.

55 CE, Avis, 26.5.1992, Nr. 351788, EDCE 1992, 431 („Le principe d'inaliénabilité du domaine public fait obstacle à ce que ces dépendances domaniales fassent l'objet d'une procédure d'expropriation [...] qui conduirait à opérer un transfert de propriété d'une collectivité publique à une autre collectivité publique“).

56 In diesem Sinne hat der franz. Verfassungsrat jedenfalls hinsichtlich der Eigentumsübertragung von einer öffentlichen Körperschaft auf eine andere geurteilt: CC, 3.12.2009, Nr. 2009-594 DC, Cons. 15 – Loi relative à l'organisation et à la régulation des transports ferroviaires et portant diverses dispositions relatives aux transports.

57 Bislang in keiner Entscheidung ausdrücklich anerkannt, siehe etwa CC, 18.9.1986, Nr. 86-217 DC, Cons. 88 – Loi relative à la liberté de communication; 23.7.1996, Nr. 96-380 DC, Cons. 5 – Loi relative à l'entreprise nationale France Télécom.

58 CE, Avis sur un projet de loi, 7.10.2021, Nr. 403728. Zum Begriff des Gemeindienstes („service public“) im franz. Verwaltungsrecht siehe *Sonnenberger/Autexier*, Einführung in das französische Recht, 3. Aufl., Heidelberg 2000, S. 71 f.

59 Der Conseil d'État verneinte dies jedenfalls bzgl. der Restitution von 15 Werken, unter denen sich auch das einzige Werk Gustav Klimts im Eigentum der Republik befand.

Als Alternative zur Restitution sollen – mit Zustimmung der Anspruchsberechtigten – auch andere Formen des Schadensausgleichs („modalités de réparation autres que la restitution“) möglich sein (Art. L.115-2 Abs. 4 S. 1 C. patr.). Die Gesetzesbegründung nennt etwa eine Entschädigung gegen Verbleib des Kulturguts in der Sammlung⁶⁰ oder die Anbringung eines Provenienzhinweises.⁶¹ Näheres soll in einem künftigen Dekret geregelt werden (Art. L.115-4 S. 2 Var. 5 C. patr.). Bei Gewährung einer Entschädigung kann die öffentliche Körperschaft zudem eine finanzielle Beihilfe des Zentralstaates beantragen, auf deren Erlangung jedoch kein Anspruch besteht (Art. L.115-2 Abs. 4 S. 2 C. patr.). Die näheren Modalitäten dieser Beihilfe des Zentralstaates sollen im kommenden Haushaltsgesetz des Parlaments verankert werden.⁶²

Restitution oder abweichende Ausgleichslösung haben zugunsten der durch die Entziehung geschädigten Personen oder deren Rechtsnachfolger*innen zu erfolgen. Die Prüfung des Anspruchs nach Art. L.115-2 Abs. 1 C. patr. impliziert also eine Vorabprüfung der Eigentümer*innenstellung an dem beanspruchten Kulturgut im Verlustzeitpunkt nach Maßgabe des allgemeinen Zivilrechts sowie der Erb*innenstellung gemäß dem anwendbaren nationalen Erbrecht.

III. Regelungen für private Museen (Art. L.451-10-1 C. patr. n.F.)

Das Reformgesetz gilt nicht nur für öffentliche, sondern auch für private Museen, denen durch den Zentralstaat die Bezeichnung „Museum Frankreichs“ („musée de France“) verliehen wurde.⁶³ Hierzu zählen immerhin rund 13 Prozent der 1.200 Museen Frankreichs.⁶⁴ Nach Art. L.451-10 Abs. 1 C. patr. dürfen die privaten Rechtsträger dieser Museen nicht frei über Kulturgüter in ihren Sammlungen verfügen, wenn diese durch Schenkung, letztwillige Verfügung oder mit Mitteln des Zentralstaates oder einer anderen Gebietskörperschaft erworben wurden. Eine Veräußerung ist lediglich an eine andere öffentliche Körperschaft oder gemeinnützige Privatpersonen („personnes morales de droit privé à but non lucratif“) zulässig, die sich zum dauerhaften Verbleib des Kulturguts in einem „musée de France“ verpflichtet haben. Veräußerungen, die gegen dieses

60 Étude d'impact, a. a. O., S. 42 spricht von einer „transaction financière“.

61 Colboc, a. a. O., S. 45 spricht von einer „mise en valeur pédagogique et mémorielle“.

62 Siehe Aussagen der Abgeordneten Soudais und Gosselin im Vermittlungsausschuss des Parlaments, vgl. Colboc/Gosselin, Rapport fait au nom de la Commission mixte paritaire v. 6.7.2023, S. 9 und 10.

63 Art. L.441-1 C. patr. Die Verleihung der Bezeichnung ist mit bestimmten Verpflichtungen verbunden (z. B. bzgl. der Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit), die Museen unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht des Zentralstaates (Art. L.442-11 Abs. 1 C. patr.).

64 Vgl. Kulturministerium, Appellation „Musée de France“, Eintrag auf Website, <https://www.culture.gouv.fr/Aides-demarches/Protections-labels-et-appellations/Appellation-Musee-de-France> (9.8.2023).

Verbot verstoßen, sind nichtig (Art. L.451-4 Abs. 1 C. patr.). Ein entsprechendes Museum stellt beispielsweise das Musée d'art et d'histoire du Judaïsme (MAHJ) in Paris dar, das in Trägerschaft eines Privatvereins geführt wird.

Für Restitutions aus diesen Privatsammlungen gelten nach Art. L.451-10-1 Abs. 1 S. 1 C. patr. nunmehr dieselben Anforderungen wie bei Kulturgütern in öffentlichen Sammlungen. Eine Restitution oder andere Ausgleichslösung darf im Falle einer verfolgungsbedingten Entziehung nach Durchführung eines Verfahrens vor der CIVS erfolgen. Zusätzlich ist die Zustimmung des Kulturministeriums einzuholen (Art. L.451-10-1 Abs. 1 S. 2 C. patr.) und der hohe Rat der Museen Frankreichs („Haut Conseil des Musées de France“) anzuhören (Art. L.451-10-1 Abs. 1 S. 3 C. patr.).

IV. Bedeutung für das Gesamtsystem der französischen Ausgleichsleistungen

Die Bedeutung der Reform für das französische Gesamtsystem der Ausgleichsleistungen für Kulturgüterverluste während der NS-Herrschaft ist beachtlich: Erstmals regelt ein Parlamentsgesetz die materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Restitution verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter unter Einräumung eines klagbaren Anspruchs. Derweil befinden sich die Diskussionen um die Schaffung eines Restitutionsgesetzes in Deutschland und andernorts noch auf einem recht basalen Niveau.⁶⁵

Der Komplex des Kulturgüterraubes des Deutschen Reiches in Europa wird dabei zum ersten Mal umfassend in den Blick genommen. Zu diesem Zweck sollen die Kompetenzen der CIVS deutlich erweitert werden. Bislang war diese nur für Entziehungen von Vermögenswerten innerhalb Frankreichs während der deutschen Besatzung (1940 bis 1944) zuständig. Der Debatte um eine vorläufige Abwicklung der CIVS, die seit ihrer Schaffung wiederkehrend aufkommt, ist damit auf nicht absehbare Zeit der Boden entzogen.

Von Bedeutung ist weiterhin, dass die Empfehlungen der CIVS, die bislang nur gegenüber den Anspruchsteller*innen bekanntgegeben werden, in Zukunft veröffentlicht werden sollen (Art. L.115-3 S. 3 C. patr.), wodurch eine bessere Information der Öffentlichkeit und eine effektive Kontrolle durch das Parlament gewährleistet wird. Das Reformgesetz schlägt so ein neues Kapitel in den Bemühungen um Ausgleich für die Folgen der NS-Unrechtsherrschaft in Frankreich, aber

65 In der Schweiz wird die Schaffung einer unabhängigen Kommission für NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter seit zwei Jahren im Parlament beraten (Motion Nr. 21.4403 v. 9.12.2021). In Deutschland sah der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien von 2021 die Einführung eines „zentralen Gerichtsstandes“ und den Ausschluss der Verjährung bei NS-Raubkunst vor (Mehr Fortschritt wagen: Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 99). Bisher gab es aber in keinem der beiden Staaten Schritte in Richtung einer tatsächlichen Umsetzung dieser Ziele.

auch in ganz Europa auf, wo von Anspruchsteller*innenseite zunehmend Forderungen nach mehr Transparenz und Klarheit laut werden.

Die Reform schließt dabei längst nicht alle Regelungslücken: Gänzlich ausgeklammert bleiben die Sonderrestbestände der äußeren Restitution (insb. die MNR-Bestände). In diesem Bereich bestand schon nach früherer Rechtslage eine Zuständigkeit der CIVS für inländische Verluste während der Besatzungszeit (Art. 1-1 CIVS-Dekret). Wiederholt finden sich unter diesen Beständen aber auch Werke, die bereits vor 1940 auf dem privaten Kunstmarkt abgesetzt wurden und nach dem Krieg irrtümlich an Frankreich restituiert wurden.⁶⁶ Die Restitution dieser Werke steht bis heute im freien Ermessen der Regierung, klare normative Bewertungsstandards fehlen. Hier wäre eine ergänzende Regelung wünschenswert und auch ohne weiteres möglich gewesen.⁶⁷ ■

⁶⁶ So etwa im Fall Bromberg, siehe hierzu *Bajou*, in: Documentation Centre for Property Transfers of Cultural Assets of WWII Victims (Hrsg.), *Terezín Declaration – Ten Years Later*, Prag 2019, S. 68, 69 f.

⁶⁷ Art. 4 Abs. 1 S. 1 des Reformgesetzes sieht nur die Vorlage eines Berichts über die erfolgten Restitutionsfälle aus diesen Beständen alle zwei Jahre an das Parlament vor.